



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5020 Salzburg

Salzburg, am 4.6.2024

**Betreff: Entwurf einer Verordnung, mit der im Land Salzburg Weideschutzgebiete ausgewiesen werden (Weideschutzgebietsverordnung); Aussendung zur Begutachtung
20031-LFW/723/303/3-2024**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf einer Verordnung, mit der im Land Salzburg Weideschutzgebiete ausgewiesen werden (Weideschutzgebietsverordnung) nimmt die LUA wie folgt Stellung:

Zweck des Verordnungsentwurfs ist die Vorwegnahme einer Alternativenprüfung im Falle eines Ausnahmeverfahrens zum Abschuss von Wolf, Braunbär und Luchs und damit zur Beschleunigung der Ermöglichung von Abschüssen. Dies ist nach der Änderung des Jagdgesetzes im Frühjahr 2024 durch Einführung der Begriffe Schad- und Risikotiere, die gem § 4a JG für „auffällige Beutegreifer...im Bereich land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen“ (Schadtiere) und „in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern, von Gehöften oder von Betriebsbauten“ (Risikotiere) und somit praktisch überall im Bundesland inklusive aller geeigneten natürlichen Lebensräume der betreffenden Arten, der nächste Schritt in der Aufhebung des Artenschutzes. Damit kann eine Maßnahmengietsverordnung, die letztendlich den Abschuss der geschützten Beutegreifer ermöglicht, binnen kürzester Zeit und unter Ausschaltung von Aarhusrechten in Rechtskraft erwachsen.

Zu § 2 Beurteilungskriterien

Schützbarkeit durch Einzäunung mit Herdenschutzzäunen

In die Beurteilung der Schützbarkeit durch Einzäunung mit Herdenschutzzäunen flossen Kriterien wie Bodenbeschaffenheit, Feldstücksgeometrie (Shape Index), Wasserläufe, Straßen und Wege Hangneigung, Wald/Waldweide und Einsprungmöglichkeit ein. Ob



dabei die Außengrenzen des jeweiligen Weidegebietes als theoretischer Zaunverlauf gewählt wurden, geht weder aus dem VO-Entwurf noch aus den Erläuterungen hervor. Es ist nicht angegeben, ob die Prüfung vor Ort oder lediglich am Bildschirm mit vorhandenen Geoinformationen erfolgte. Bei den zugrunde gelegten und kumulierenden Ausschlusskriterien, wie bspw. dem Vorhandensein von Wasserläufen, Straßen und Wanderwegen oder einer Hangneigung von über 40 % (ca. 22 °), ist eine daraus resultierende Einstufung als „nicht zäunbar“ leicht zu erreichen. Allerdings müsste in eine nachvollziehbare Einzelfallprüfung, wie es die Alternativenprüfung für die Erteilung von Ausnahmen aus dem Tötungsverbot nach Art. 16 FFH-RL erfordert, weitere Maßnahmen beeinhaltet werden wie etwa die Zäunung von Teilbereichen der Weidegebiete. Eine gezielte Weideführung mit Koppelung ist eine in der Landwirtschaft durchaus übliche Methode, kann zur Beweidung ungeeigneten Flächen wie Fels und Geröll oder querenden Straßen und Wegen ausweichen und dient auch der effizienten Nutzung der Weideflächen.

Auch ist nicht nachvollziehbar, dass hier große Flächen im Nationalpark Hohe Tauern, einem Europaschutzgebiet nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie als Weideschutzgebiet und damit nicht zäunbar ausgewiesen sind, zumal hier alljährlich Hubschraubertransporte für Zaunmaterial und Stempel beantragt und bewilligt werden.

Schützbarkeit durch Behirtung unter Einsatz von Herdenschutzhunden

Die Kriterien für einen Ausschluss der Behirtung mit Herdenschutzhunden sind nicht nachvollziehbar. Ein Ausschluss bei mehr als 10 Auftreibenden oder weniger als 500 Schafen sind willkürlich gewählt. Mehr Auftreibende würden eine Aufteilung der Kosten ermöglichen und sind damit kostengünstiger. Genauso können auch kleinere Herden behirtet werden.

Wie Praxisbeispiele in der Schweiz und Tirol zeigen, sind eine touristische Nutzung und die Behirtung mit Herdenschutzhunden kein Ausschließungsgrund. Im Rahmen der Zertifizierung von Herdenschutzhunden durch das Österreichzentrum Bär Wolf Luchs, einer Dienststelle des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), wird speziell darauf geachtet, dass sich die Hunde fremden Menschen (also auch Wanderern, Radfahrern oder anderen Erholungssuchenden samt deren Hunden) gegenüber neutral verhalten.

Zu § 3 Weideschutzgebiet

Laut Kommentar wurden 1.688 Almflächen und 4.932 sogenannte Hut- und Dauerweideflächen überprüft. Auf lediglich 434 Flächen (6,5%!) ist demnach eine Einzäunung der Nutztiere möglich. Zu einer Eignung für Behirtung und Herdenschutzhunde wurden gar keine Angaben gemacht. Eine Darstellung der Flächen auf der beiliegenden Karte fehlt. Ebenso fehlen Angaben über diese Flächen im gleichzeitig vorgelegten Entwurf zur Maßnahmengietsverordnung Wolf Rauris, die Weideflächen in vier Bezirken und allen Regionen von den Hohen über die Niederen Tauern, Schieferalpen, Kalkhochalpen, Tennengebirge und Osterhorngruppe umfasst.



Sowohl die vorliegenden Weideschutzgebiete als auch die Maßnahmengietsverordnung Wolf Rauris betreffen u.a. auch Flächen im Nationalpark Hohe Tauern, der gleichzeitig als Europaschutzgebiet nach FFH-Richtlinie verordnet ist. Für die internationale Anerkennung des Nationalparks Hohe Tauern ist u.a. ein Verzicht auf die Bejagung wesentlicher Teilbereiche erforderlich. Aus den vorgelegten VO Entwürfen zu den Weideschutzgebieten bzw. der Maßnahmengietsverordnung Wolf Rauris geht nicht hervor, ob und wie diese rechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt wurden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Zweck des Verordnungsentwurfs zu den Weideschutzgebieten eine Beschleunigung der Freigabe von Abschüssen des geschützten Beutegreifers ist. Dies soll durch Vorwegnahme der für ein Ausnahmeverfahren erforderlichen Alternativenprüfung erfolgen. Die kumulativ wirkenden Kriterien für eine Nichtzumutbarkeit von Zäunung oder Behirtung erwecken den Anschein, dass nicht eine Umsetzung gezielter Herdenschutzmaßnahmen, sondern primär der Abschuss einwandernder Beutegreifer im Vordergrund steht. Damit kann aber kein effektiver Schutz der Weidetiere erreicht werden, da Risse nicht verhindert werden, sondern erst nachträglich reagiert wird. Weder für die Weidetiere noch für die Landwirte stellt dies eine zufriedenstellende Lösung dar.

Die Verordnung von Weideschongebieten hebt die für eine Ausnahme aus den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie erforderliche Alternativenprüfung aus. Damit wird ein weiterer Schritt zu EU-rechtswidrigen wolfsfreien Zonen gesetzt. Der Verordnungsentwurf in Zusammenhang mit der Änderungen des Jagdgesetzes in Bezug auf Braunbär, Luchs und Wolf sowie die Umsetzung in der aktuellen Maßnahmengietsverordnung Wolf Rauris stehen im Widerspruch zu den Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie.

Aus diesen Gründen spricht sich die LUA gegen die gegenständliche Weideschutzgebietsverordnung aus.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft

Mag. Sabine Werner



Salzburger Landesumweltanwaltschaft

Membergerstraße 42 | 5020 Salzburg | +43 662 629805-0
office@lua-sbg.at | www.lua-sbg.at | ERsB 9110004868245